



Informationsveranstaltungen für Netzbetreiber 2021



Sobald alle Teilnehmenden eingelassen sind, werden wir mit der Veranstaltung beginnen. Sie sollten nun Hintergrundmusik hören. Falls dies nicht der Fall ist, versuchen Sie sich bitte nochmals einzuloggen und beachten Sie die Hinweise in der Einladung.



Programm

08.45 Uhr	<i>«Einlass» bei Big Blue Button</i>
09.00 Uhr	Begrüssung und Einführung
09.05 Uhr	PT Teil 1 (Neues ECom Dateneinlieferungssystem EDES)
09.30 Uhr	PT Teil 2 (Aktuelle Themen Kosten und Tarife)
10.15 Uhr	<i>Pause</i>
10.30	Aktuelle Themen aus rechtlicher Sicht: Zusammenschlüsse, Messwesen, Eigenverbrauch, Netzverstärkungen u.a.
11.30	Neues aus dem BFE
Ca. 12.15 Uhr	<i>Ende der Online-Veranstaltung</i>



Neues Dateneinlieferungssystem EDES und neue Strompreiswebseite

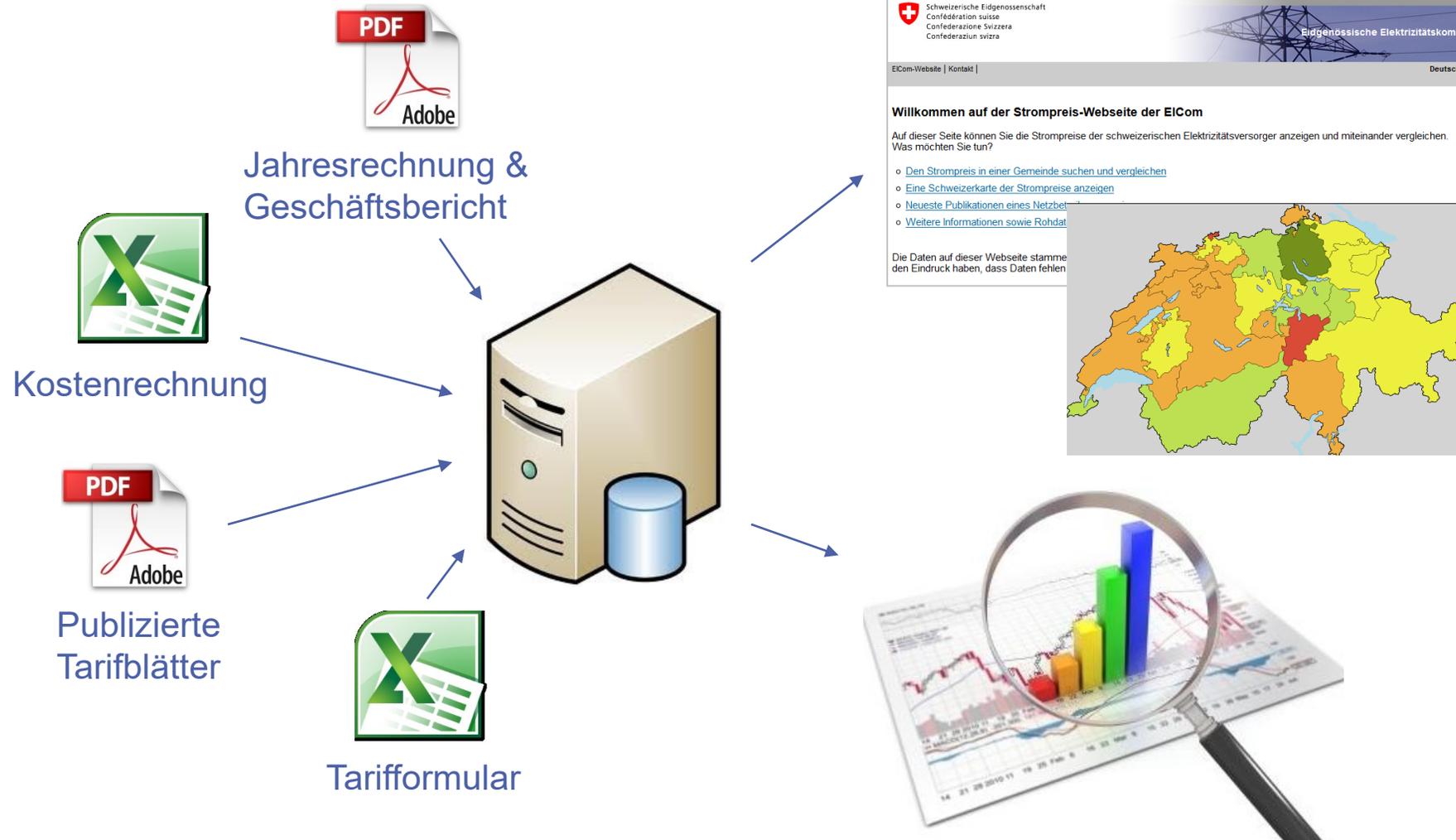
- Neues Dateneinlieferungssystem der ECom – EDES:
 - ECom DB aktuelle Situation und bestehendes System
 - Zielsetzungen neues Erhebungssystem EDES
 - Soll-Situation «ECom DB»
 - Status der Arbeiten und Planung
- Neue Strompreiswebseite www.strompreis.elcom.admin.ch:
 - Neue Strompreiswebseite: Inhalte
 - Kurzer Einblick in die Seite



- Gesetzliche Grundlage: Überwachung der Tarife und Meldepflicht der Netzbetreiber zu ihrer Kostenrechnung und Jahresrechnung gemäss Art. 7 StromVV Abs. 7 sowie Art. 10 StromVV
- Bestehend:
 - Netzbetreiber-Portal: Plattform zum Aufladen der Kostenrechnungen, Jahresrechnungen und Tarife sowie Qualitätskennzahlen VS
 - EICom-Admin-Tool und Datenbank: EICom-internes Portal und Datenbank mit den Informationen der Kostenrechnungen, Jahresrechnungen und Tarifen als Basis für Tests und Auswertungen
 - Strompreiswebseite: Strompreisvergleichs-Webseite für die Tarife Schweiz



Bestehendes Datenlieferungssystem ECom





Zielsetzungen neues Erhebungssystem EDES

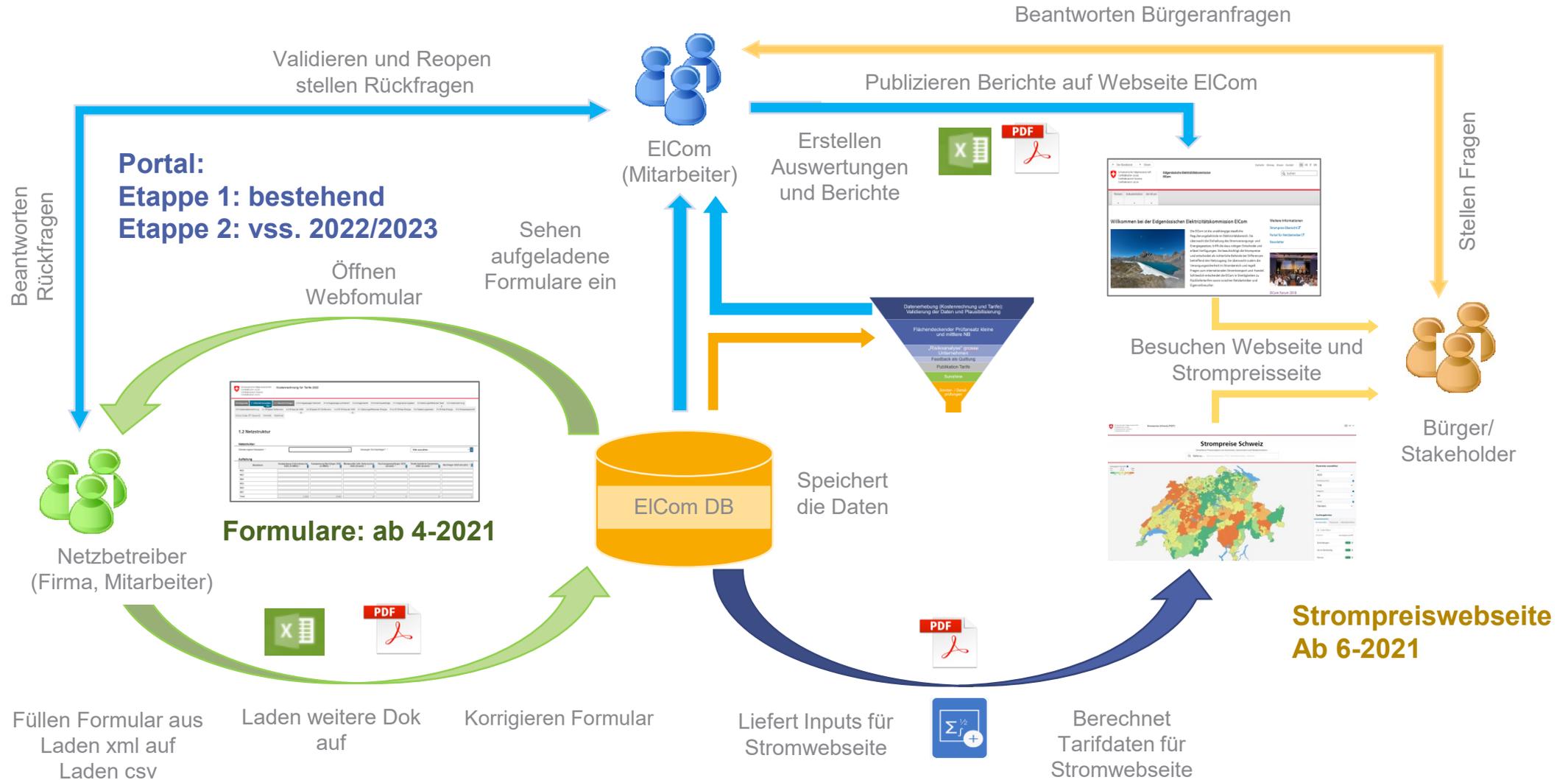
Das **Formulartool** ermöglicht der ElCom das effiziente und intuitive Erstellen von webbasierten Erhebungen sowie das schnelle und sichere Erfassen und Einreichen von Erhebungsdaten durch die Netzbetreiber.

Mit www.strompreis.elcom.admin.ch schafft die ElCom für interessierte Kreise erhöhte Transparenz durch einen einfachen Zugang zu Stromtarifen und zu weiteren Daten der Verteilnetzbetreiber.

Die intuitiv zu bedienende Webseite erlaubt eine rasche Auswertung relevanter Informationen, welche auch für eigene Auswertungen als Datensatz bezogen werden können.



Soll-Situation «ECom DB»



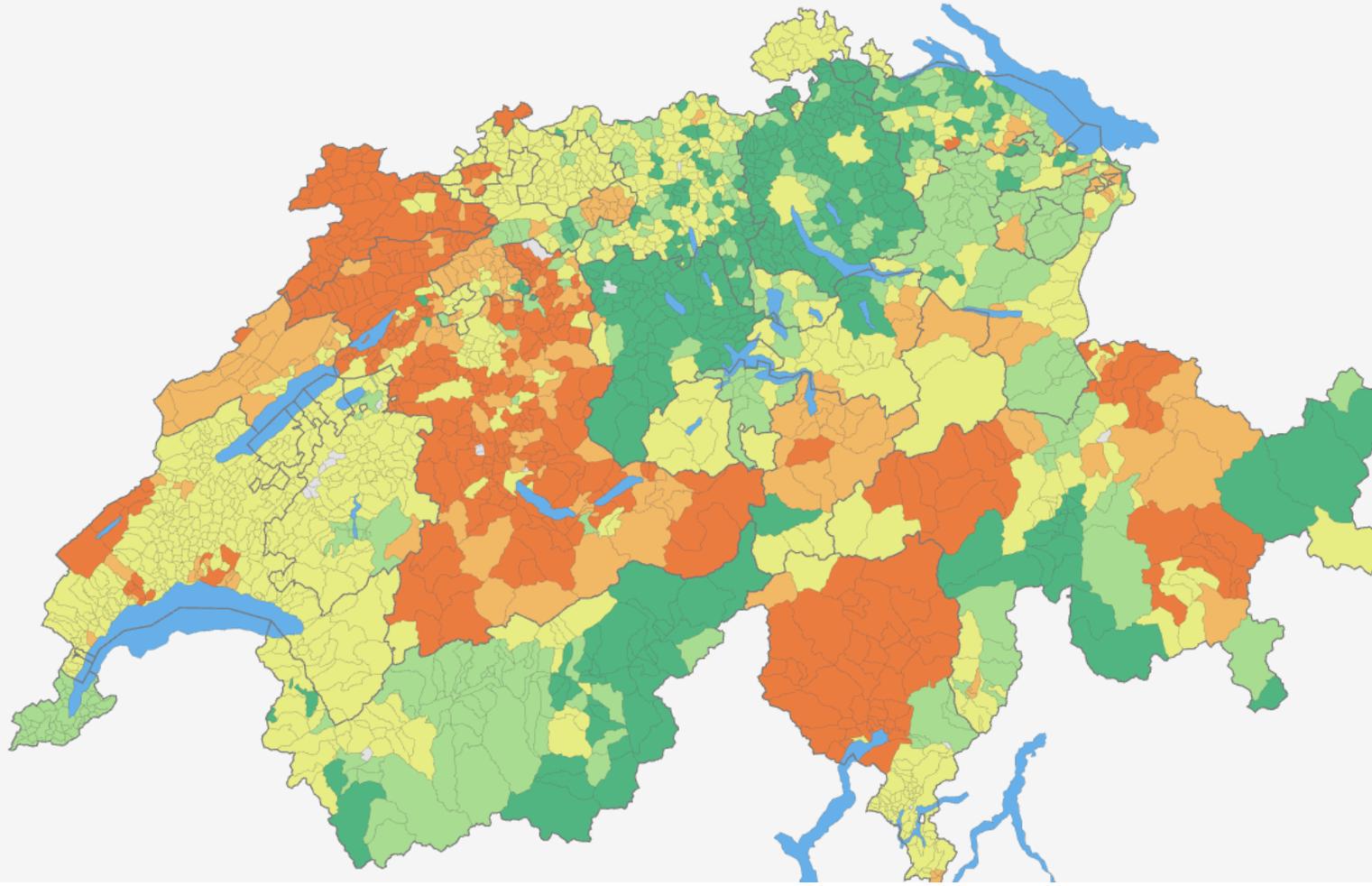
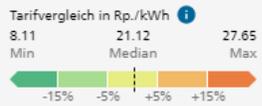


- Datenpublikation über die Linked Data Platform des Projektes LINDAS des Schweizerischen Bundesarchivs in Zusammenarbeit mit ETH, Universitäten und Kantonen
- Neue Visualisierungen und neues Auftreten
- Ebenfalls ausgerichtet für Bedienung mit Tablet und Smart Devices
- Verzicht auf Kantonsdarstellung
- Breitere Suchmöglichkeiten mit jeweils mehreren Komponenten

Strompreise Schweiz

Detaillierte Preisanalysen von Kantonen, Gemeinden und Netzbetreibern.

Gehe zu...



Parameter auswählen

Jahr

2020

Preiskomponente ⓘ

Total

Kategorie ⓘ

H4

Produkt ⓘ

Standard

Suchergebnisse

Gemeinden **Kantone** Netzbetreiber

Q Liste filtern

Sortieren

Günstigste zuerst ▾

Zwischbergen

8.11 >

Sils im Domleschg

8.53 >

Ferrera

9.51 >

Preiskomponenten

Netzbetreiber gruppieren

Einzelne Netzbetreiber anzeigen

Kategorie: **H4**, Produkt: **Standard**

Total

26.24 Rp./kWh 2020, 36, Kirchlindach

8.11 Rp./kWh 2020, 818, Zwischbergen

Netznutzung

12.35 Rp./kWh 2020, 36, Kirchlindach

3.57 Rp./kWh 2020, 818, Zwischbergen

Energie

10.09 Rp./kWh 2020, 36, Kirchlindach

2.24 Rp./kWh 2020, 818, Zwischbergen

Abgaben an das Gemeinwesen

1.50 Rp./kWh 2020, 36, Kirchlindach

0.00 Rp./kWh 2020, 818, Zwischbergen

Förderabgaben (KEV)

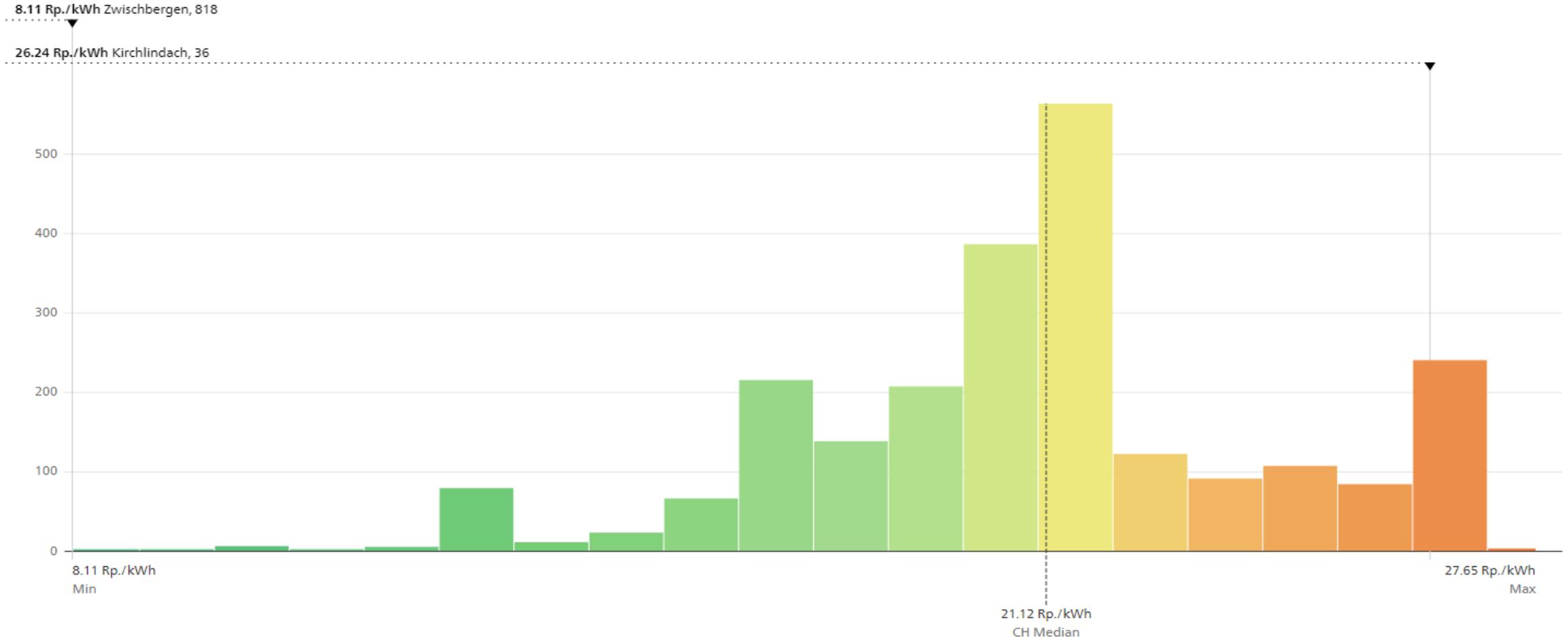
2.30 Rp./kWh 2020, 36, Kirchlindach

2.30 Rp./kWh 2020, 818, Zwischbergen

Preisverteilung in der Schweiz

Total	Netznutzung	Energie	Abgaben an das Gemeinwesen	Förderabgaben (KEV)
-------	-------------	---------	----------------------------	---------------------

Jahr: **2020**, Kategorie: **H4**, Produkt: **Standard**, Preiskomponente: **Total**

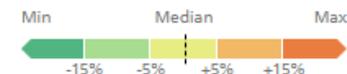


Kantonsvergleich

Total	Netznutzung	Energie	Abgaben an das Gemeinwesen	Förderabgaben (KEV)
-------	-------------	---------	----------------------------	---------------------

Sortieren nach

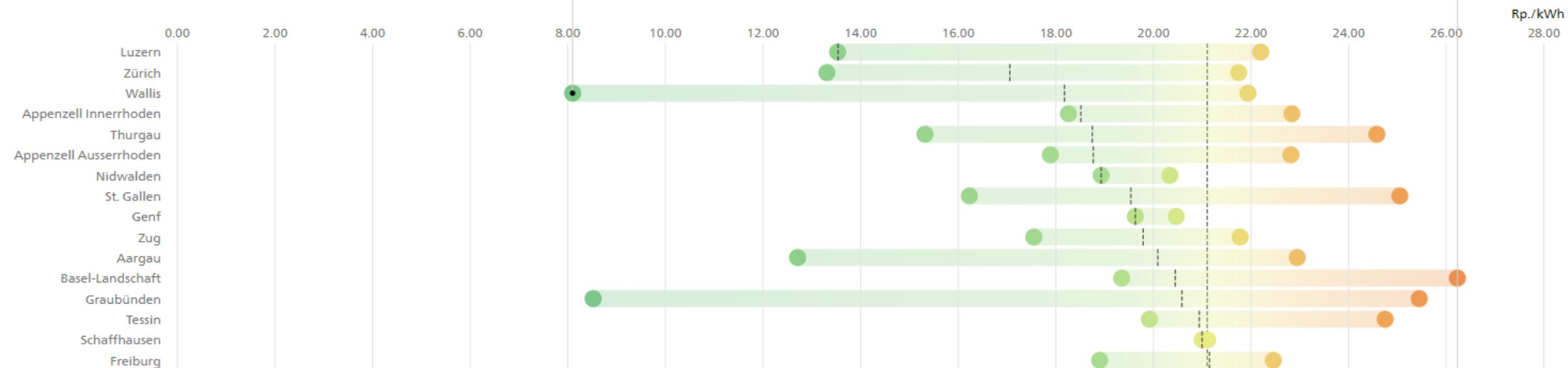
Median aufsteigend



Jahr: 2020, Kategorie: H4, Produkt: Standard, Preiskomponente: Total

8.11 Rp./kWh Zwischbergen, 818

26.24 Rp./kWh Kirchlindach, 36





- Formulare:
 - Freigabe Produktion im April, finale Tests auf der Produktion bis Ende April
 - Start Erhebungsperiode 2021 für Netzbetreiber ab Mai 2021
- Juni: Finale Tests und Freigabe neue Strompreiswebseite
- Oktober - Dezember: Datenmigration und Aufbau Auswertungsservices
- Oktober / November: Start Erhebungen Wechselrate 2022 sowie Versorgungsqualität über die webbasierten Formulare
- Tbd (vss. Start ab 2022): Realisierung neues Portal



Aktuelle Themen Kosten und Tarife

- Unterdeckungen
- Aktuelles aus Verfügungen: Regulatorisches Anlagevermögen – Bewertung, «Aktivierungen» und Abschreibungen
- Interne Verrechnungen und Schlüsselungen
- Smart Meter Rollout – Aktivierung vs. Betriebskosten



Rechtliche Grundlagen:

- Artikel 19 Absatz 2 StromVV: Nur ungerechtfertigte Gewinne (Überdeckungen) werden erwähnt.
- Weisung 2/2019 Deckungsdifferenzen Netz und Energie: Auch Unterdeckungen können ausgeglichen werden.

Grundsätze:

- Die Netz- und Energietarife für die Grundversorgung werden auf Grundlage der Kosten (*Cost plus*) und unter Berücksichtigung des Effizienzgrundsatzes (angemessene Tarife) festgelegt.
- Bei der Nachkalkulation von Deckungsdifferenzen werden die von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern für die Netznutzung oder die Energielieferung gezahlten Abgaben mit den in einem Geschäftsjahr (Kalender- oder hydrologisches Jahr) tatsächlich angefallenen Kosten verglichen.
- Deckungsdifferenzen (Über- oder Unterdeckungen) sind innert **drei aufeinanderfolgenden Kalkulationsperioden** auszugleichen, Abweichungen benötigen eine schriftliche Bestätigung des FS ECom.



- Als Unterdeckungen gelten (vgl. Weisung 2/2019):
 - a) Abweichungen zwischen dem unzureichenden prognostizierten und dem tatsächlichen Mengengerüst
 - b) Abweichungen zwischen Plankosten und tatsächlichen Kosten
 - c) Im Rahmen einer Prüfung durch die ECom festgestellte Abweichungen
- Nicht zu den Unterdeckungen gehören (vgl. Newsletter 7/2019 der ECom):
 - «Virtuelle» Unterdeckungen
 - Unterdeckungen zur Reservenbildung
 - Unterdeckungen zu Renditezwecken



Feststellungen:

- Der Saldo der Unterdeckungen hat sich seit 2013 deutlich erhöht und das Prinzip, pro Jahr einen Drittel der Unterdeckungen auszugleichen, wird nicht immer eingehalten.
 - Probleme der zeitversetzten Einrechnung der Unterdeckungen:
 - Versteckte Tarifierhöhungen und Bildung virtueller «Reserven»
 - Ungerechtfertigte Zinsen
 - Erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Endverbraucherinnen und Endverbraucher Kosten tragen müssen, die sie nicht verursacht haben (Umzug, Niederlassung im Netzgebiet).
- ➔ Erhebliches finanzielles Risiko für die Endverbraucher/innen



Die EICom wird die Entwicklung der Unterdeckungen genau beobachten.

- Die Tarife müssen so genau wie möglich berechnet werden; die Planung von Unterdeckungen ist nicht erlaubt. Für das Netz bedeutet dies, dass die «Differenz zwischen Kosten und Erlösen» im Formular 3.5 Kostenstellenrechnung der Kostenrechnung nahe bei 0.– liegen muss.
- Das Gleiche gilt für die Energie (Formular 5.2 Gestehungskosten).

Differenz ("davon mit Endverbraucher in Grundversorgung gem. Art. 4 Abs. 1 StromVV" – "Erlöse aus Energietarife grundversorgte Endkunden")

Übersicht Kosten
100 kalkulatorische Kapitalkosten der Netze
200 Betriebskosten der Netze
300 Kosten der vorgelagerten Verteilnetzbetreiber
Zwischentotal 1
400 Kosten der SDL des Übertragungsnetzes
500 Kosten für Mess-, Steuer- und Regelsysteme
600 Verwaltungskosten der Netze
700 Direkte Steuern
800 Abgaben und Leistungen 
Zwischentotal 2
Total
900 ./ Sonstige Erlöse
1000 Verwendung Deckungsdifferenzen
Netto Netznutzungskosten
Netto Netznutzungskosten ohne Position 800
Erlöse aus Netznutzungsentgelten
Differenz Kosten und Erlöse



- Die Unterdeckungen, die nicht der ECom-Weisung 2/2019 (Kap. 2, Bst. a) bis c)) entsprechen, d. h. Unterdeckungen, die sich nicht aus Kostenabweichungen, Mengenabweichungen oder von der ECom definierten Abweichungen ergeben, müssen ausgebucht werden.
- Sind Unterdeckungen entstanden, weil Netzbetreiber von sich aus nicht sämtliche geltend gemachten Kosten eintarifieren (z. B. durch Verzicht auf Gewinn oder Reduktion Gewinn), dann sind diese ebenfalls auszubuchen.
- Solche Ausbuchungen sind in der Kostenrechnung wie folgt auszuweisen:
 - Netz: Formular F3.2 unter «Sonstige Deckungsdifferenzen» (in der Spalte Bemerkungen erläutern).
 - Energie: F5.1 unter «Sonstige Deckungsdifferenzen» (in der Spalte Bemerkungen erläutern).



Zusammenfassung:

Die Deckungsdifferenzen müssen gemäss Weisung 2/2019 behandelt werden.

- Nichtkonforme Unterdeckungen müssen ausgebucht werden.
- Unterdeckungen müssen nach ihrer Entstehung zu einem Drittel pro Jahr in die Tarife eingerechnet werden (Abbau über drei Jahre).
- Ausnahmesituationen mit zeitversetztem Abbau oder einer Verlängerung der Unterdeckungen müssen schriftlich beantragt und vom FS EICom bestätigt werden.



Aktuelles aus Verfügungen: Regulatorisches Anlagevermögen - Bewertung, «Aktivierungen» und Abschreibungen

Synthetische Bewertung

- Ausnahmefall, VSE-Einheitspreise werden grundsätzlich nicht anerkannt
- Für die Ermittlung der Einheitspreise muss gemäss Praxis der ECom eine genügend grosse Stichprobe an vergleichbaren Anlagen vorliegen. Der Durchschnittspreis dieser Vergleichsanlagen wird rückindexiert, um den Wiederbeschaffungspreis zu erhalten (vgl. Abschlusschreiben 211-00008 vom 18. Dezember 2015).

«Aktivierung»

- «Aktivierung» im regulatorischen Kontext: Aufnahme einer betriebsnotwendigen Anlage in das regulatorische Anlagevermögen
- Spätestens ab technischem Inbetriebnahmedatum → Anlagenteile werden ihrem Zweck zugeführt und dafür verwendet
- Baukosten, die nach Bau entstehen, sind aktivierbar; unter Berücksichtigung der Mitteilung der ECom vom 28. April 2016 (Tarifwirksamkeit von ausserordentlichen Abschreibungen)
- Transaktionskosten sind nicht aktivierbar



Aktuelles aus Verfügungen: Regulatorisches Anlagevermögen - Bewertung, «Aktivierungen» und Abschreibungen

Abschreibungen

- Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten (allenfalls synthetischen Werte) der **bestehenden Anlagen** bei **linearer Abschreibung** über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null
- Jahresscharfe Abschreibungen sowie monatscharfe Abschreibungen zulässig
- Erste Abschreibung erfolgt im Inbetriebnahmejahr bzw. im Inbetriebnahmemonat



Im Gesetz gibt es dazu:

Art. 10 Absatz 1 StromVG Entflechtung

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.



Art. 7 Abs. 5 StromVV hilft bei der Festlegung der Schlüssel in folgender Art weiter:

Die Einzelkosten sind dem Netz direkt zuzuweisen, die Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuzuordnen.

- *Diese Schlüssel müssen:*
 - *sachgerecht*
 - *nachvollziehbar*
 - *schriftlich festgehalten sein*
 - *und letztlich dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen*



Definitionen:

- Innerbetriebliche Leistungsverrechnung = gegenseitige Verrechnung von Leistungen zwischen Kostenstellen
- Verrechnungspreis = Wertansatz für eine innerbetriebliche Leistung

Abgrenzung:

- Schlüsselung von Gemeinkosten als Umlage von nicht direkt zurechenbaren Kosten auf eine Kostenstelle

Aspekte:

- Regulatorische vs. innerbetriebliche Verrechnungspreise
- Finanzbuchhaltung vs. regulatorische Kostenrechnung



Prüfungsaspekte bei den Verrechnungspreisen

- **Kostenbasierte Verrechnungspreise** auf der Basis der gemäss StromVG anrechenbaren Kosten
- **Kalkulatorische Kosten**, welche nicht bereits über die Verzinsung und die Abschreibungen des Netzvermögens abgedeckt sind
- **keine Gewinnmarge**: Gewinn ist bereits über WACC-Verzinsung gemäss StromVG abgedeckt

Gleiche Regeln gelten für Gemeinkostenzuschläge oder Materialkostenzuschläge etc.

Grundregel: Regulierte Bereiche dürfen bei der Leistungsverrechnung nicht benachteiligt werden.



Regeln für die interne Verrechnung von Leistungen an das Netz

Nicht erlaubt sind:

- Nachteiligere Konditionen im regulierten Bereich als bei Bereichen, die im Wettbewerb stehen
- Nicht-StromVG-konforme Kosten (zu hohe Abschreibungsanteile, Eigenkapitalzinsen, Gewinnmargen etc., siehe Folie vorne)
- «Einbahn»-Verrechnung: Dem Netz werden nur interne Kosten verrechnet, aber keine Gutschriften etc. (fehlende Entlastung)
- Leistungen sind nicht werthaltig (zu viele Stunden verrechnet etc.)

Daher gelten die Rahmenbedingungen:

- Stetige und transparente Verwendung von internen Verrechnungen
- Nachvollziehbare Dokumentation der Verrechnungspreise



Smart Meter Rollout – Aktivierung vs. Betriebskosten

- Ein Netzbetreiber stellte uns die Frage, ob Installationskosten für das Messwesen (Zählermontage) zukünftig aktiviert werden könnten. Diese werden bis jetzt den sonstigen Kosten bzw. Betriebskosten (Pos. 510.3 und 520.3) in der Kostenrechnung zugeordnet (vgl. auch KRSV – CH, Ausgabe 2019).
- Begründung Netzbetreiber: Durch das gesetzlich vorgeschriebene Rollout der intelligenten Messungen entstünden erhebliche Installationskosten, die zu erhöhten Betriebskosten und somit Tarifsprüngen führen könnten.
- Beurteilung ECom: Umstellung der Installationskosten auf Aktivierung führt zu Ungleichbehandlung. Nachaktivierungen sind verboten. Das bestehende System hat sich bis heute bewährt. Um Tarifsprünge zu vermeiden, können zudem die Kosten mittels Deckungsdifferenzen auf drei Jahre aufgeteilt werden.
- Die ECom hat an der Kommissionssitzung vom 16.3.2021 beschlossen, dass die bestehende Praxis beibehalten werden muss.



1. Zusammenschlüsse von Netzgebieten (Zusammenschlüsse von Netzbetreibern)
2. Intelligente Messsysteme
 - a. Einsatz intelligenter Messsysteme
 - b. Zugang zu Messdaten
3. Praxismodell Eigenverbrauch
4. Netzverstärkungen
 - a. Verjährung
 - b. Feste Abregelungen von Erzeugungsanlagen
5. Sammelsurium/Reminder



Zusammenschluss mehrerer Netzgebiete

Etappen des Zusammenschlusses

- **Wille**, mehrere Netzgebiete zu einem Netzgebiet zusammenzuschliessen (Verhandlungen, politischer Prozess).
- **Bezeichnung des neuen Netzgebietes durch den Kanton** (Art. 5 Abs. 1 StromVG)
- **Zusammenschluss oder kein Zusammenschluss der Netzeigentümer**
Nach Privatrecht oder öffentlichem Recht je nach Rechtsnatur der betroffenen Personen.
Ohne Zusammenschluss: Abschluss von Verträgen für die Nutzung des Netzes durch VNB.
- **Einheitliche Tarifgestaltung** (Art. 6 Abs. 3 StromVG) ...
- ... aber (freiwillige) **Übergangsfrist** von 5 Jahren, um die Tarife anzupassen (Art. 14 Abs. 4 StromVG)
- **Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen** können je nach Kanton / Gemeinde / anderer Gebietskörperschaft **weiterhin verschieden sein** (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG, vgl. auch Mitteilung der ElCom vom 17. Februar 2011, Bst. B Ziff. 3 S. 3 und Bst. D, S. 4)
- **Begründung von Tarifänderungen** (Artikel 4b Absatz 1 StromVV)
- **Anpassungen der Kostenrechnung** der ElCom



Zusammenschluss mehrerer Netzgebiete Fokus auf der Bezeichnung der Netzgebiete durch den Kanton

- Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG **bezeichnen die Kantone die** Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss **diskriminierungsfrei und transparent** erfolgen; sie kann mit einem **Leistungsauftrag** an den Netzbetreiber verbunden werden.
- Daraus folgt, dass z.B. bei einer Gemeindefusion oder dem Kauf eines Netzes **vorgängig ein Verfahren vor den kantonalen Behörden nach kantonalem Recht zur Bezeichnung des neuen Netzbetreibers durchgeführt werden muss**, wenn dies der Wunsch der betroffenen Verteilnetzbetreiber ist. Dabei sind die minimalen Anforderungen gemäss Art. 5 Abs. 1 2. Satz StromVG zu beachten. Erst wenn dieses Verfahren beendet ist, entfaltet der Zusammenschluss Wirkungen gemäss StromVG.

Anmerkungen:

- Ein Gemeindezusammenschluss führt per se noch nicht zum Zusammenschluss der Netzgebiete.
- Das Eigentum am Netz des Netzgebiets impliziert nicht notwendigerweise auch dessen Betrieb. Manchmal betreibt ein einziger vom Kanton bezeichneter VNB die Netze mehrerer verschiedener Netzeigentümer, gegen Entschädigung etwa auf Basis eines Pachtvertrags.



Vorgehensweise für die Übermittlung der Kostenrechnung und der Tarife im Falle eines Zusammenschlusses gemäss folgender **Ausgangslage**: VNB A wird vom Kanton auf den 1. Januar 2022 neu als VNB des Netzgebiets des bisherigen VNB B bezeichnet.

Achtung!

- Der Übernahmewert des Netzes von VNB B muss dem regulatorischem Anlagenrestwert dieses Netzes am 31.12.2021 entsprechen. Es ist kein Gewinn / Goodwill erlaubt.
- Bezüglich Deckungsdifferenzen Netz und Energie aus den Vorjahren wird auf die Weisung 2/2019 der ECom vom 5. März 2019 sowie deren Anhang verwiesen.
- Aus Gründen der Verursachergerechtigkeit ist es möglich, die Deckungsdifferenz vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zusammenschlusses der Netzgebiete auf einmal aufzulösen.



Zusammenschluss mehrerer Netzgebiete

Buchhalterische Aspekte – Etappen (1)

Achtung: Die Hinweise auf den Folien 34 und 35 basieren auf der Annahme, dass die Tarife ab 2022 harmonisiert werden. Bei differenzierten Tarifen vgl. den Grundsatz in Folie 36, Ziff. 1.

Tarife 2022

- VNB B füllt die Kostenrechnung T2022 nur mit den Ist-Werten 2020 aus, namentlich die Formulare F1.1, 1.2, 1.3, 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 3.1, 3.2, 3.4, 3.6, 4.3, 4.4, 5.1, 5.1a, 5.4 und 5.5. Das webbasierte Formular (bisher: Excel-Datei) zu den Tarifen 2022 füllt er nicht aus, sondern lädt zusätzlich nur die Jahresrechnung für das Netz 2020 (pdf) auf die Webseite der EICom hoch.
- VNB A füllt die Kostenrechnung T2022 komplett aus, mit den Plan-Werten für die Tarife 2022 beider Einheiten (VNB A und VNB B), namentlich die Formulare F1.1, 3.3, 3.5, 4.1, 4.2, 5.2, 5.3. Er teilt auch seine eigenen Ist-Werte 2020 mit (vgl. betr. Formulare oben bei VNB B). Er übermittelt der EICom sowohl das webbasierte Formular (bisher: Excel-Datei) zu den Tarifen 2022 als auch die Tarifblätter 2022 (pdf), und lädt die Jahresrechnung für das Netz 2020 auf die Webseite der EICom hoch.



Zusammenschluss mehrerer Netzgebiete

Buchhalterische Aspekte – Etappen (2)

Tarife 2023

- VNB B geht gleich vor wie für die Tarife 2022 und teilt seine Ist-Werte 2021 mit. Der Gesamtsaldo der Deckungsdifferenzen (DD) Ende 2021 (Formular F3.2 und 5.1, Titel Übersicht, Spalte 3), welches den Saldo vortrag aus Vorperiode (Spalte 1) und den auf den 31.12.2021 berechneten DD-Betrag (Deckungsdifferenz 2021 insgesamt; Spalte 2) umfasst, wird dann in die DD von VNB A übertragen (siehe dazu unten).
- VNB A geht gleich vor wie bei den Tarifen 2022 und teilt die Plan-Werte 2023 beider Einheiten und seine eigenen Ist-Werte 2021 mit. Er rapportiert den Saldo seiner eigenen DD der Vorjahre (F3.2 und F5.1, Titel Übersicht, Spalte 1) und integriert in seine DD 2021 den DD-Gesamtsaldo von VNB B per Ende 2021, als Eintrag unter Punkt 3 «Sonstige Deckungsdifferenzen». Die Details dazu sind in der Spalte Bemerkungen einzutragen.



Zusammenschluss mehrerer Netzgebiete

Buchhalterische Aspekte – 3 wichtige Vorgaben

Drei wichtige Regeln in Kürze

1. VNB B füllt das Kostenrechnungsformular aus und reicht die Jahresrechnung ein, bis die Deckungsdifferenzen vollständig abgebaut sind oder solange er die Elektrizität auf Basis seiner eigenen Tarife in Rechnung stellt (d.h. differenzierte Tarife für die Netzgebiete bestehen). Für die Zeitperiode differenzierter Tarife hat er zudem seine Tarife zu publizieren.
2. Der VNB A deklariert die gemeinsamen Kosten beider Netzgebiete, sobald sie bei der Tarifberechnung berücksichtigt werden.
3. Überdeckungen erlöschen mit deren Übertragung von VNB B auf VNB A nicht: Das heisst, VNB A muss die Überdeckungen übernehmen, die notwendige Dokumentation einreichen und die Überdeckungen gemäss Weisung der ECom abbauen. Dagegen steht es VNB A frei, auf die Übernahme von Unterdeckungen zu verzichten.



1. Zusammenschlüsse von Netzgebieten (Zusammenschlüsse von Netzbetreibern)

2. Intelligente Messsysteme

a. Einsatz intelligenter Messsysteme

b. Zugang zu Messdaten

3. Praxismodell Eigenverbrauch

4. Netzverstärkungen

a. Verjährung

b. Feste Abregelungen von Erzeugungsanlagen

5. Sammelsurium/Reminder



Messwesen (1): Einsatz intelligenter Messsysteme

- Bis Ende 2027 müssen 80% der Zähler im Netzgebiet intelligent sein (Art. 17a StromVG i.V.m. Art. 31e StromVV)
- Möglichkeiten, wenn Endverbraucher oder Produzent Einbau verweigert:
 - Weiterhin Zähler ohne Kommunikationsanbindung einsetzen und individuelle Verrechnung der Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an (Art. 8a Abs. 3^{ter} StromVV).
 - Gesuch bei der ECom einreichen, um Einbau rechtlich durchzusetzen
- Bisherige Verfügungen
 - 233-00091 vom 11. Juni 2019, wonach ein Produzent den Einbau eines intelligenten Messsystems dulden muss
 - 233-00093 vom 6. April 2021, wonach ein nicht zertifizierter Smart Meter, welcher vor dem 1. Januar 2018 eingebaut wurde, bis zum Ende der Lebensdauer eingesetzt werden darf.



Verfügung 233-00093 vom 6. April 2021

- Der Einbau eines Smart Meters braucht keine Zustimmung des Endverbrauchers.
- Der Netzbetreiber gewährleistet die Datensicherheit von Messsystemen und beachtet das Datenschutzrecht (Art. 8d Abs. 5 StromVV). Dies gilt unabhängig davon, ob das Messsystem zertifiziert ist oder nicht.
- Der Einsatz eines nicht zertifizierten Messsystems verletzt vorliegend die Datensicherheit und das Datenschutzrecht nicht.
- Für die Bearbeitung der Messdaten gemäss Artikel 8d Absatz 1 Buchstabe b StromVV liegt eine genügende rechtliche Grundlage vor.
- Das Vorgehen gemäss Artikel 8d StromVV ist verhältnismässig (Daten dürfen einmal täglich abgerufen werden; Art. 8d Abs. 4 StromVV) und liegt im öffentlichen Interesse.



Messwesen (3): Zugang zu Messdaten

- Grundlage: Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV
- Messkunden haben Anspruch darauf, ihre Lastgangwerte der letzten fünf Jahre abzurufen und herunterzuladen.
- Die Kosten für Gewährleistung des Anspruchs sind anrechenbar (Art. 8a Abs. 2bis StromVV).
- Der Zugang muss bis am 30. Juni 2021 ermöglicht werden (Art. 31/Abs. 6 StromVV).
- Ausnahmen sind möglich, wenn ein erheblicher Zusatzaufwand bei nicht StromVV-konformen Systemen (analog FAQ ES 2050, Frage 32) entsteht.
- Lastgangwerte dürfen daher nicht nach einem Jahr gelöscht werden, auch wenn diese nicht abrechnungsrelevant sind (kein Widerspruch zu Art. 8d Abs. 3 StromVV).



1. Zusammenschlüsse von Netzgebieten (Zusammenschlüsse von Netzbetreibern)
2. Intelligente Messsysteme
 - a. Einsatz intelligenter Messsysteme
 - b. Zugang zu Messdaten
3. Praxismodell Eigenverbrauch
4. Netzverstärkungen
 - a. Verjährung
 - b. Feste Abregelungen von Erzeugungsanlagen
5. Sammelsurium/Reminder



Praxismodell Eigenverbrauch (1): Grundlagen

- **Mitteilung Praxismodell Eigenverbrauch** vom 13.07.2020 (ergänzt 04.09.2020)
 - Mitteilung betrifft nicht ZEV gemäss Art. 17 f. EnG; Art. 15-18 EnV);
 - Zur Abgrenzung ZEV - Praxismodell vgl. Anhang der Mitteilung
 - Hintergrund Mitteilung: Unzulässige bisherige Ausgestaltung des Praxismodells
- **Merkmale Praxismodell**
 - Alternative zum ZEV für gemeinsamen Eigenverbrauch
 - Ausgestaltung gesetzlich nicht geregelt
 - Keine Gründung eines Zusammenschlusses, nur Stromliefervertrag am Ort der Produktion
 - Einzelne Endverbraucher bleiben gegenüber VNB bestehen; Teilnahme EV freiwillig
 - Versorgung und Messung bleibt bei Netzbetreiber; (Nur) Stromliefervertrag der Endverbraucher mit Anlagebetreiber
 - *EICom: Keine Pflicht für VNB, Praxismodell messtechnisch zu ermöglichen*



Praxismodell Eigenverbrauch (2): Vorgaben

- **Explizite Zustimmung Endverbraucher zu Energieliefervertrag**
 - Umsetzungsfrist bei *bestehenden* Projekten: Einholung Zustimmung bis Ende Juli 2021
- **Messung und Abrechnung**
 - Bestimmung des Anteils Netzbezug und des Anteils Eigenverbrauch für jeden teilnehmenden Endverbraucher
 - Abrechnung Netznutzungsentgelte und Energie vom Netzbetreiber gestützt auf Netzbezug
 - Transparente Ausweisung auf Rechnung
 - Umsetzung mittels Lastgangmessung (intelligente Messsysteme) → Smartmeter
 - Messkosten sind anrechenbare Netzkosten

→ Umsetzungsfrist bei *bestehenden* Projekten: Ein Jahr nach Beginn SM-Rollout im Netzgebiet
- **Einhaltung Entflechtungsregeln**
 - Weitere Leistungen für Anlagenbetreiber wie z.B. Verrechnung und Inkasso für Energie von Anlage, Administratives etc. ausserhalb Netzbetrieb; durch Dritte möglich
 - DL-Kosten von Netzkosten auszuscheiden; Beachtung informatorische Entflechtung.



Aktuelle rechtliche Themen: Übersicht

1. Zusammenschlüsse von Netzgebieten (Zusammenschlüsse von Netzbetreibern)
2. Intelligente Messsysteme
 - a. Einsatz intelligenter Messsysteme
 - b. Zugang zu Messdaten
3. Praxismodell Eigenverbrauch
4. Netzverstärkungen
 - a. Verjährung
 - b. Feste Abregelungen von Erzeugungsanlagen
5. Sammelsurium/Reminder



Netzverstärkungen (1): Verjährung

- Anschlusspflicht für EEA (Art. 5 Abs. 2 StromVG; Art. 10 Abs. 3 EnV)
 - Notwendige Netzverstärkungen (NV) zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG sind Teil der SDL von Swissgrid (Art. 22 Abs. 3 StromVV)
 - **Vergütung von NV auf Gesuch hin mit Bewilligung der EICom** (Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV)
 - **Verjährung öffentlich-rechtlicher Ansprüche als allgemeiner Grundsatz**
 - Verfügungen der EICom 236-01041 vom 5. Juli 2019, 236-01164 vom 6. April 2020, 236-01184 vom 5. Mai 2020: Gesuche wegen Verjährung abgelehnt. Die Dauer der Verjährungsfrist war umstritten. Eine dieser Verfügungen wurde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.
 - Neues Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2593/2020 vom 5. Mai 2021
 - Rückerstattungszahlung bei Netzverstärkungen ist als Abgeltung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. a des Subventionsgesetzes (SuG) zu qualifizieren.
 - Forderungen aus Finanzhilfe- und Abgeltungsverhältnissen verjähren nach fünf Jahren (Art. 32 Abs. 1 SuG)
- Es gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Kenntnis der Netzverstärkungskosten.**



Netzverstärkungen (2): Berücksichtigung fester Abregelungen

- Notwendigkeit einer Netzverstärkung: **Pflicht zur Prüfung, ob eine Netzverstärkung tatsächlich notwendig ist oder durch den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen vermieden werden kann** (→Weisung 1/2019, Ziff. 3.1).
- Ein Anlagenbetreiber kann zustimmen, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren und leistungsfähigen Netzbetrieb zum Einsatz kommt (Art. 8c StromVV), etwa für die Leistungsbeschränkung durch Abregelung.
- Die Kosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der ausgerichteten Vergütung nach Art. 8c Abs. 1 Bst. c, sind anrechenbar (Art. 13a Bst. b und Art. 7 Abs. 3 Bst. m StromVV)
- **Eine feste/dauerhafte Leistungsbeschränkung (fixe Abregelung) fällt nicht unter diese Bestimmung**, da kein Einsatz eines Steuer- und Regelsystems nach Art. 17b Abs. 1 StromVG.



Aktuelle rechtliche Themen: Übersicht

1. Zusammenschlüsse von Netzgebieten (Zusammenschlüsse von Netzbetreibern)
2. Intelligente Messsysteme
 - a. Einsatz intelligenter Messsysteme
 - b. Zugang zu Messdaten
3. Praxismodell Eigenverbrauch
4. Netzverstärkungen
 - a. Verjährung
 - b. Feste Abregelungen von Erzeugungsanlagen
5. Sammelsurium/Reminder



Tarife: Unterschiedliche Tarifgruppen für GV

- StromVV Artikel 18 Absatz 2: Auf Spannungsebenen unter 1 kV gehören Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften **mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh** derselben Kundengruppe an (Basiskundengruppe).
- StromVV Artikel 18 Absatz 3: Der Basiskundengruppe muss einen Netznutzungstarif mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent angeboten werden. -> Grundpreis maximal 30 Prozent.
- StromVV Artikel 18 Absatz 4: Netzbetreiber können zusätzliche Netznutzungstarife **zur Auswahl stellen**, den Endverbrauchern mit Leistungsmessung auch solche mit einer nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von weniger als 70 Prozent.
- Vorgabe gilt insbesondere **auch für Elektroladestationen** mit Jahresverbrauch bis zu 50 MWh.
- Vgl. zum Ganzen die Mitteilung FAQ Energiestrategie 2050, Titel 3.

Auszug aus aktuellem Tarifblatt eines Netzbetreibers:

1.2 Leistungstarif

- ~~• Kundinnen und Kunden mit einem Gesamtjahresbezug über 10 000 kWh oder einer installierten Leistung grösser 15 kW werden dem Leistungstarif zugeordnet.~~



Sammelsurium/Reminder: Entflechtung

- Grundlagen: Art. 10 StromVG (Materielles) und Art. 29 Abs. 1 Bst. b StromVG (Strafbestimmung)
- Quersubventionierungsverbot (Art. 10 Abs. 1 StromVG)
→ **Sachgerechte Schlüsselung der Kosten**
- Informativische Entflechtung
 - EVU müssen wirtschaftlich sensible Informationen, welche aus Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt gesetzlicher Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche verwenden (Art. 10 Abs. 2 StromVG).
 - Detaillierte Informationen: Informationsveranstaltungen 2020, Teil 3, ab Folie 20
 - **Kontrollfrage**: Kann ein Wettbewerber das Gleiche tun, d.h. mit vergleichbaren Kosten und vergleichbarem Aufwand? → Wenn nein, ist Vorsicht geboten.
 - **Grundsätzlich ok, wenn Kunde Daten herausverlangt und dann selbst weitergibt. ABER: Allfällige Ansprache des Kunden muss auch entflechtungskonform erfolgen** (keine Nutzung wirtschaftlich sensibler Daten aus Netz und GV).



Sammelsurium/Reminder: Innovative Massnahmen für intelligente Netze

- Erproben und Nutzen neuartiger Methoden und Produkte aus Forschung und Entwicklung zum Zwecke einer zukünftigen Erhöhung der Sicherheit, Leistungsfähigkeit oder Effizienz des Netzes
- **Gesetzliche Grundlage:** Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3bis Bst. d i.V.m. Art. 13b StromVV
- **Anrechenbarkeit der Kosten begrenzt:**
 - höchstens 1 Prozent der anrechenbaren Betriebs- und Kapitalkosten des Netzbetreibers im betreffenden Jahr, maximal jedoch 0.5 Mio. Fr.
 - Achtung: Keine «Doppelte Deklaration» von Kosten
 - Wenn Projekt nur teilweise unter 13b StromVV fällt: Kosten sachgerecht aufteilen
- **Zwingende Dokumentations- und Veröffentlichungspflicht** (Art. 13b Abs. 3 StromVV): Publikation auf Strompreiswebseite der ECom; NB kann zusätzlich andernorts veröffentlichen.
- **Umsetzung in der Kostenrechnung**
 - Kosten innovativer Massnahmen als Position 600.7
 - Projektbeschreibung/Kostenaufstellung als pdf über Netzbetreiberportal hochladen.
- Weitere Hinweise: Erläuterungen BFE vom April 2019, Art. 13a (S. 16); Wegleitung der ECom zur Kostenrechnung für die Tarife 2022, Ziff. 3.2.18.4



- Neues **Kapitel 8 «Speicher»** in der Mitteilung «Fragen und Antworten zur Energiestrategie **2050»** (Update 25.08.2020)
- Speicher sind keine Netzelemente (vgl. insbes. Art. 4 Abs. 1 Bst. a StromVG). **Speicherbetrieb gehört nicht zum Netzbetrieb.**
- Die **Betriebs- und Kapitalkosten des Speichers sind daher keine anrechenbaren Netzkosten nach Art. 15 StromVG.**
- Betrieb durch EVU möglich → Besonderes Augenmerk auf buchhalterische und informatorische Entflechtung (Art. 10 StromVG)
- **Einsatz für sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz möglich**
 - Grundsätzlich gemäss Vorgaben von Art. 8c StromVV (ggf. analog)
 - Bei EVU-interner Nutzung sind nur effektive Zusatzkosten für netzdienlichen Einsatz anrechenbar.
- **«Speicher mit Endverbrauch» = Netznutzungsentgeltpflicht «Speicher ohne Endverbrauch» = Keine Netznutzungsentgeltpflicht**



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

info@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



© Dominique Ulry

ENERGIEPOLITISCHE WEICHENSTELLUNGEN: STAND UND AUSBLICK



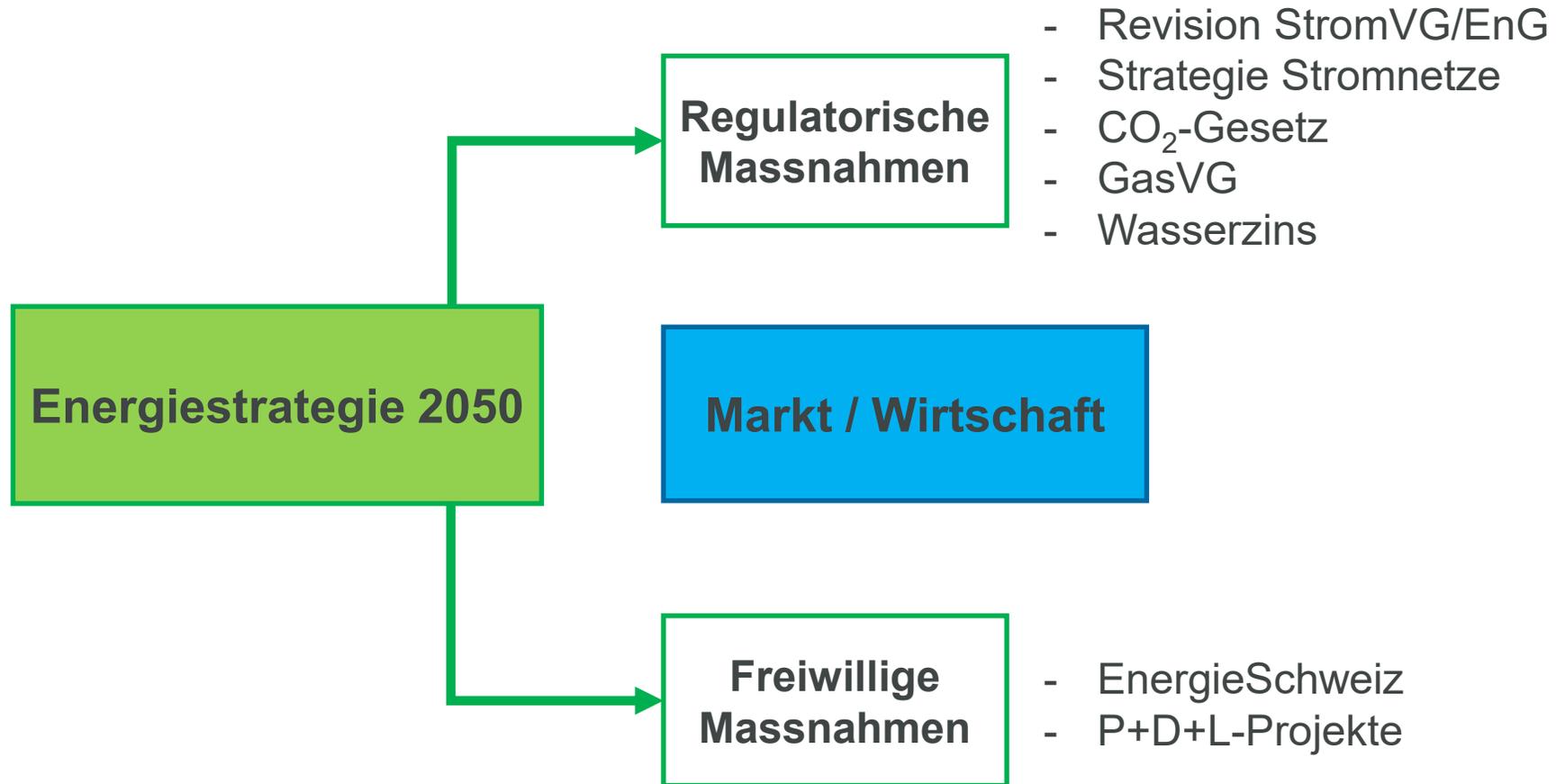
INHALT

1. Umsetzung Energiestrategie 2050
2. Klimaziel Netto Null
3. Totalrevision CO₂-Gesetz
4. Energieperspektiven 2050+
5. Mantelerlass über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (EnG/StromVG)
6. Weiterer Ausblick (Studie Netztarife, WACC)
7. Umfrage Smart Meter Rollout / Eigenverbrauch





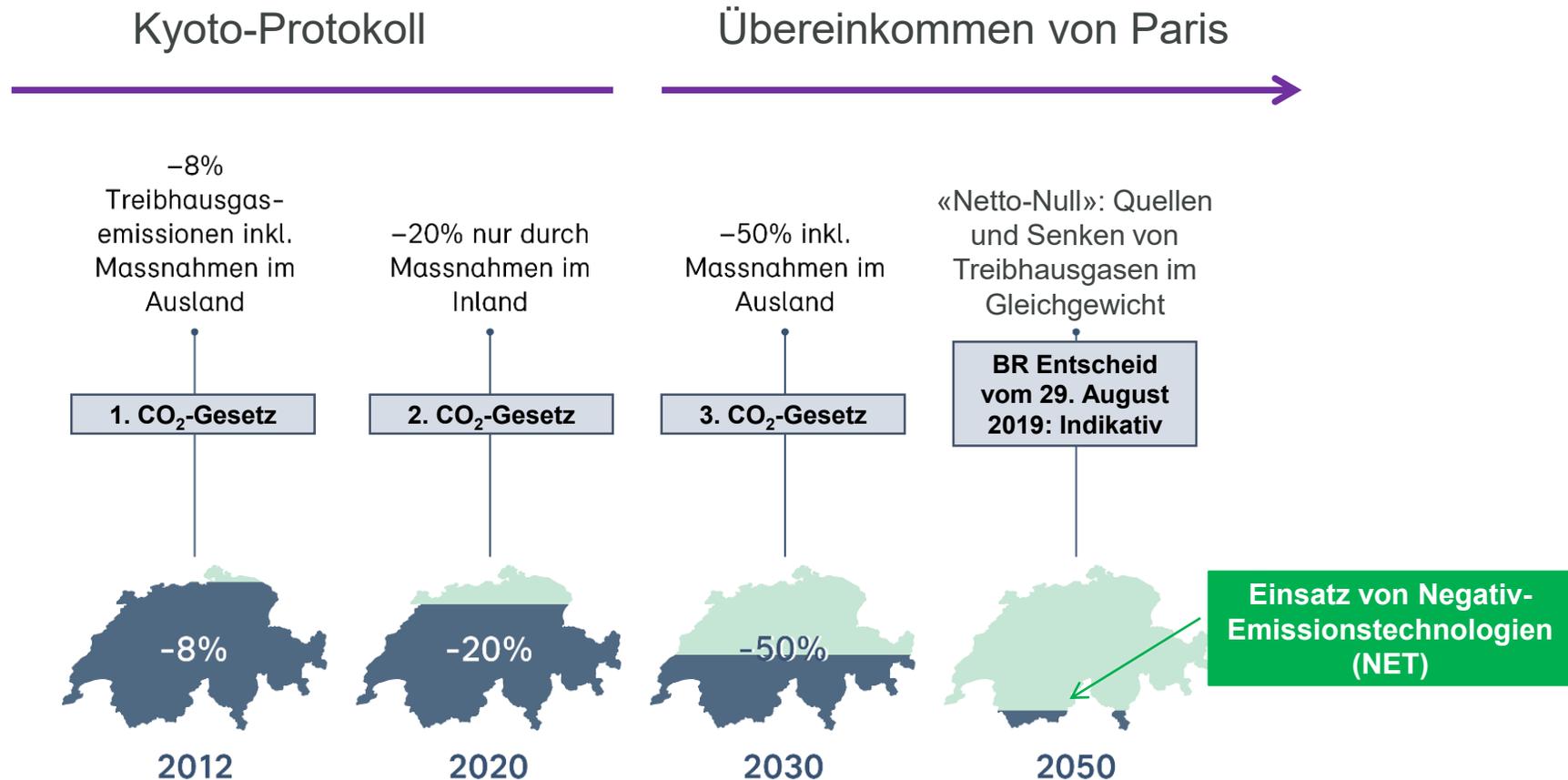
UMSETZUNG ENERGIESTRATEGIE 2050





KLIMAZIEL NETTO NULL

FORTSCHREIBUNG VERMINDERUNGSGZIELE



Treibhausgasinventar 2018: -13,6%



TOTALREVISION CO2-GESETZ

ÜBERBLICK

Totalrevision CO2-Gesetz nach 2020

- enthält Massnahmen der Klimapolitik, insbesondere für den Zeitraum nach 2020 bis ins Jahr 2030
- Parlamentarische Schlussabstimmung: 25.9.2020
- Referendumsabstimmung am 13. Juni 2021
- Geplantes Inkrafttreten: 1.1.2022

Kontext und weitere Geschäfte

- Paris-Übereinkommen
- Langfristige Klimastrategie 2050
- Gletscher-Initiative



TOTALREVISION CO₂-GESETZ NACH 2020

AUSWAHL WICHTIGER INHALTE

**Ziel: Emissions-
reduktion 50% bis
2030**

Davon mind. 75% im
Inland.

Zweckartikel (Art. 1)

Gesetz soll Beitrag
leisten an Ziele von
Paris, inkl. langfristige
Netto-Null-Emissionen

Emissionshandel
wird fortgeführt. Seit
2020 mit EU verknüpft

**CO₂-Grenzwerte für
Gebäude:** max. 20 kg
CO₂/m² EBF ab 2023
(oder 2026). Wert
reduziert sich alle 5
Jahre um 5 kg

**CO₂-Abgabe auf
fossile Brennstoffe:**
max. 210 CHF/tCO₂.

Unternehmen: Option
auf Rückerstattung,
dafür **Pflicht zur
Emissions-
verminderung**

**CO₂-Emmissions-
vorschriften** für neue
Fahrzeuge: PKW,
leichte Nutzfahrzeuge.
Ab 2025 auch für
schwere Fahrzeuge

**Pflicht Treibstoff-
importeure zur CO₂-
Kompensation:** Im
Inland mind. 15% (ab
2025 mind. 20%).
Total max. 90%.
Aufschlag auf Treib-
stoffe: ab 2025 max.
12 Rp./l

Klimafonds
Gebäudeprogramm
Technologieförderung

Flugticketabgabe
CHF 30-120 pro Ticket
**Abgabe allgemeine
Luftfahrt**
CHF 500-3000 pro
Flug

Finanzsektor
FINMA/SNB prüfen
klimabedingte
finanzielle Risiken



ENERGIEPERSPEKTIVEN 2050+ **ENERGIEPERSPEKTIVEN DES BFE**

Was sind Energieperspektiven?

Keine Kristallkugel, wichtige Grundlage für Energie- und Klimapolitik

Energieperspektiven haben eine lange Tradition beim BFE

1970er-Jahre «Gesamtenergiekonzeption», 2012 «Energieperspektiven 2050»

Warum neue Energieperspektiven 2050+?

Grundlage für die langfristige Klimastrategie (Netto-Null THG-Emissionen 2050)

Wer macht Energieperspektiven 2050+?

Konsortium Prognos AG, TEP Energy GmbH, Infrac AG, Ecoplan AG

Externe Begleitgruppe

ENERGIEPERSPEKTIVEN 2050+

VERSCHIEDENE WEGE FÜHREN ZUM ZIEL

Szenario	Variante	Strategievarianten zur Stromerzeugung
Szenario Netto-Null (ZERO)	Basisvariante (ZERO Basis)	<ul style="list-style-type: none"> Ausgeglichene Jahresbilanz 2050 Richtwerte / Ausbauziele Aktuelle Rahmenbedingungen
	Variante A (ZERO A) <i>weitgehende Elektrifizierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> Ausgeglichene Jahresbilanz 2050 Richtwerte / Ausbauziele Aktuelle Rahmenbedingungen
	Variante B (ZERO B) <i>stärkerer Fokus auf Gas</i>	<ul style="list-style-type: none"> Ausgeglichene Jahresbilanz 2050 Richtwerte / Ausbauziele Aktuelle Rahmenbedingungen
	Variante C (ZERO C) <i>stärkerer Fokus auf Wärmenetze und flüssige Energieträger</i>	<ul style="list-style-type: none"> Ausgeglichene Jahresbilanz 2050 Richtwerte / Ausbauziele Aktuelle Rahmenbedingungen
Szenario Weiter wie bisher (WWB)	Aktuelle Massnahmen der Energie- und Klimapolitik	Heutige Gesetzes- und Rahmenbedingungen



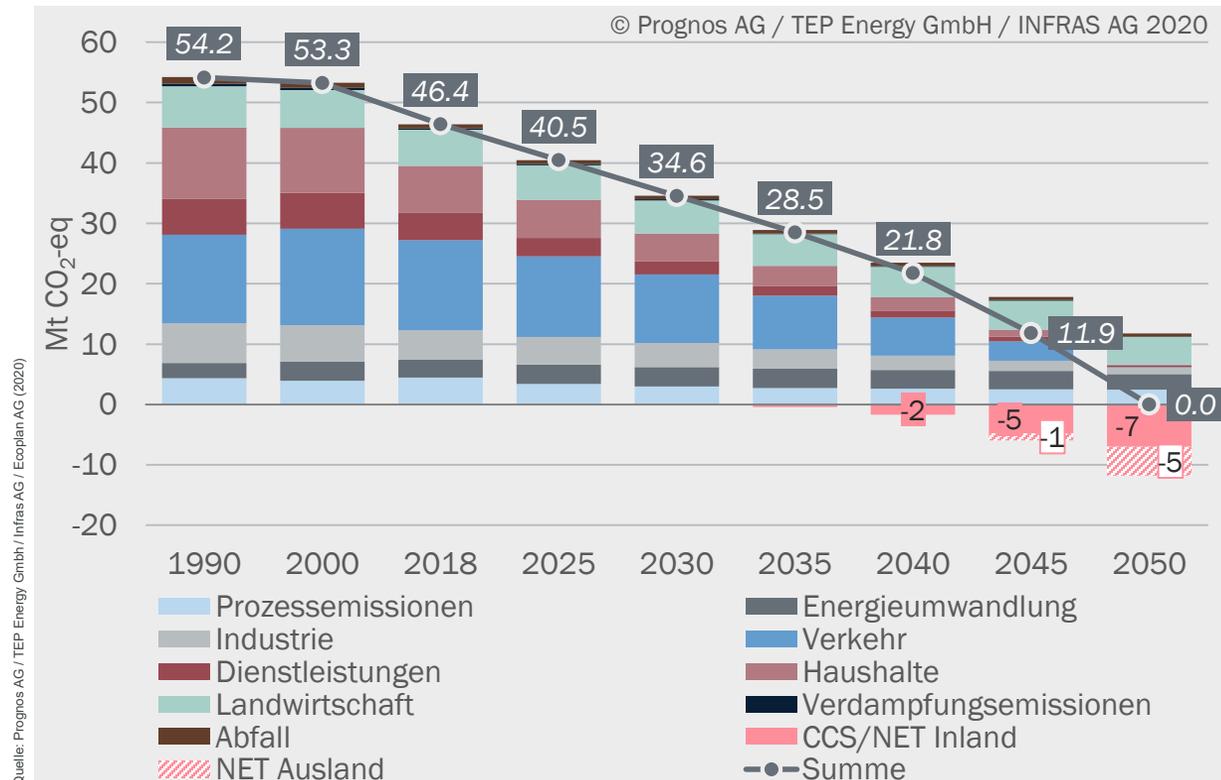
ENERGIEPERSPEKTIVEN 2050+

NETTO-NULL ZIEL 2050 ERREICHBAR

Netto-Null Treibhausgasemissionen 2050

- Ziel Netto-Null kann erreicht werden
- 2050 verbleiben rund 12 Mt CO₂-eq schwer vermeidbare Restemissionen
- diese fallen hauptsächlich an in den Bereichen:
 - Landwirtschaft
 - industrielle Prozesse (u.a. Zement) und
 - Kehrrechtverwertung (KVA)
- Einsatz von CCS/NET ist notwendig, damit bilanzielle Null erreicht werden kann

Emissionsentwicklung & CCS/NET



Szenario ZERO Basis

Strategievariante «ausgeglichene Jahresbilanz 2050», KKW-Laufzeit 50 Jahre



ZIELBILD KLIMANEUTRALE SCHWEIZ 2050



© Grafik: Dina Tschumi, Prognos AG / TEP Energy GmbH / INFRAS AG 2020



BG ÜBER EINE SICHERE STROMVERSORGUNG MIT EE

REVISION ENERGIEGESETZ





ECKWERTE REVISION ENERGIEGESETZ (1/2)

STAND GEMÄSS BR-ENTSCHEID v. 11. November 2020

- Technologien, die ab 2023 nicht mehr durch die Einspeisevergütung gefördert werden, erhalten neu (im Sinne der Kontinuität) **Investitionsbeiträge**:



- Windenergieanlagen
- Neue Kleinwasserkraftwerke (1 bis 10 MW)
- Industrielle Biogasanlagen
- Landwirtschaftliche Biogasanlagen
- Geothermie-Kraftwerke

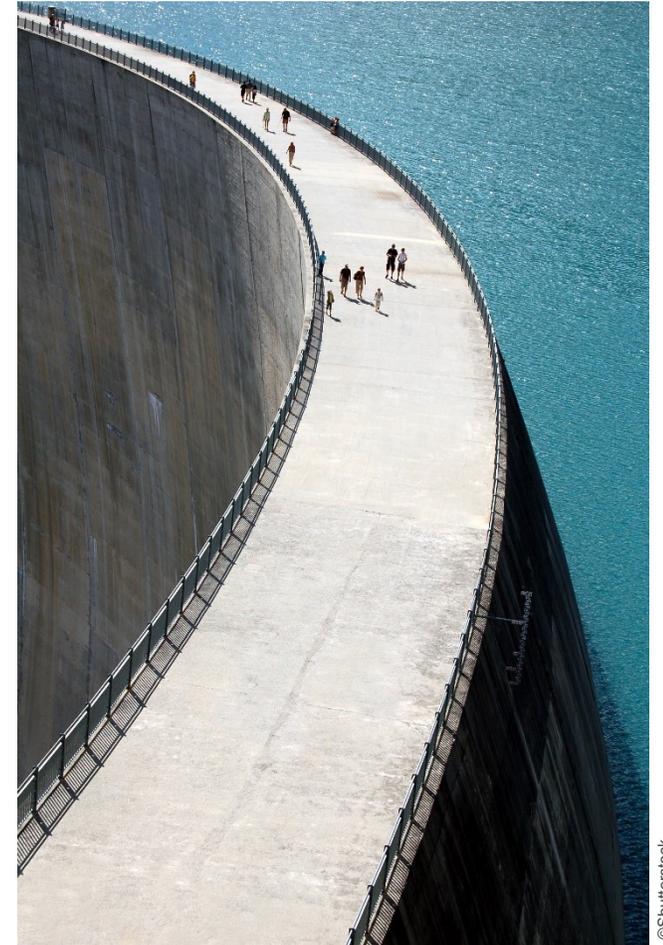
- Förderung von grossen Photovoltaikanlagen mit **Auktionen** (Höhe der Einmalvergütung wird durch Auktion bestimmt; insbesondere bei Anlagen ohne Eigenverbrauch)
- Verschiebung des Förder-Endes von 2030 auf **2035** (langfristige Planungssicherheit)



ECKWERTE REVISION ENERGIEGESETZ (2/2)

STAND GEMÄSS BR-ENTSCHEID v. 11. November 2020

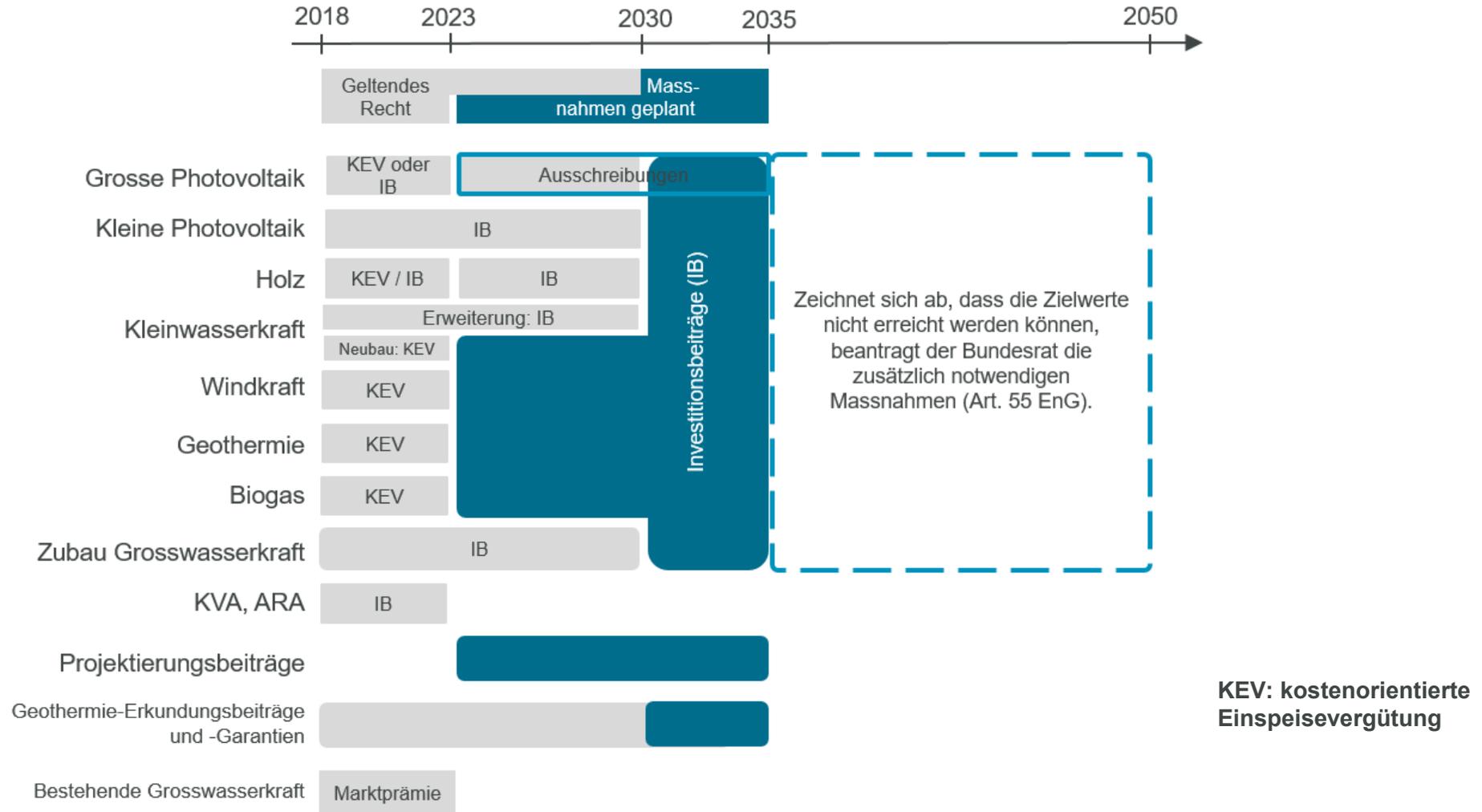
- **Verbindlicher Zielwert** 2035 für den Ausbau der Wasserkraft und anderer erneuerbaren Energien sowie Festlegung eines 2050-Zielwerts
- **Projektierungsbeiträge** für Wasserkraft-, Windenergie- und Geothermieranlagen
- **Fördermittel:** Die Mittel für die Grosswasserkraft werden verdoppelt (von 0,1 auf 0,2 Rp./kWh). Die **Finanzierung** ist durch den bestehenden **Netzzuschlag** von 2,3 Rp./kWh gesichert
- **Abnahme- und Vergütungspflicht:** Zuständigkeit weiterhin beim Verteilnetzbetreiber, jedoch Abstimmung dieser Pflichten auf die Strommarktöffnung





ERREICHUNG ZUBAUZIELE ERNEUERBARE ENERGIEN

FÖRDERINSTRUMENTE ENERGIEGEGESZ





BG ÜBER EINE SICHERE STROMVERSORGUNG MIT EE

REVISION STROMVERSORGUNGSGESETZ



ECKWERTE REVISION STROMVG (1/2)

STAND GEMÄSS BR-ENTSCHEID 11. NOVEMBER 2020

Hauptelemente der Vorlage:

Strommarkt

- Der Markt wird für alle Kunden geöffnet. Für kleine Endverbraucher besteht eine regulierte Grundversorgung

Stromversorgungs- sicherheit

- Absicherung durch eine Energiereserve sowie Förderung Zubau Stromproduktion in Wintermonaten

Netzregulierung

- Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz und Effizienz bleiben im Wesentlichen wie in der Vernehmlassungsvorlage: insbesondere Flexibilitätsregulierung, Sunshine-Regulierung, Grundsätze bei den Netznutzungsentgelten



STROMVERSORGUNGSSICHERHEIT WINTER

DREI SÄULEN

Stromversorgungssicherheit Winter

	Zubau Speicher- wasserkraft	Zubau erneuerbare Energien	Speicherreserve
Zweck	Sicher abrufbare Energie im Winter (Qualität), Erhalt Selbst- versorgungsfähigkeit	Jahresproduktion erhöhen, inkl. Winter (Quantität)	Notvorrat für unvor- hersehbare Situation (Versicherung)
Anreiz	Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge / Auktionen	Abgeltung für vorgehaltene Energie
Finanz- ierung	Zuschlag Versorgungssicherheit im StromVG	Bestehender Netzzuschlag im EnG	Netznutzungsentgelt (Gebühr zur Abgeltung der Netzkosten)

ECKWERTE REVISION STROMVG (2/2)

STAND GEMÄSS BR-ENTSCHEID 11. NOVEMBER 2020

Weitere Eckwerte der Vorlage:

Messwesen

- Wahlfreiheit für alle Messkunden zur Unterstützung von Innovation und zur Verbesserung der Kosteneffizienz sowie Dienstleistungsqualität.

Nationaler Datahub

- Schaffung einer nationalen Datenplattform zur Gewährleistung effizienter Datenprozesse im Strommarkt und digitaler Datenzugang für berechnigte Dritte.

Regulatorische Sandbox

- Schaffung der Möglichkeit, temporär von den Regeln des StromVG abzuweichen, um Innovationen in Pilotprojekten und Praxistests zu erproben

Speicher

- Gesetzliche Klarstellung, dass nur Pumpspeicherkraftwerke von Netznutzungsentgelten befreit sind. Andere Speicher sind im Flexibilitätsmodell



AUSBLICK

STUDIE NETZTARIFE

- Studie aufgrund diversen Inputs zu Netztarifierung während Vernehmlassung
- Stakeholderprozess im Frühling 2021
- Veröffentlichung Studie nach Stakeholderprozess

Themen:

- **Berücksichtigung verbrauchsnaher Erzeugung in Tarifen**
 - **Anteile Arbeits-, Leistungs- und Grundpreise**
 - **Dynamische Tarifierung (auch energieseitig)**
 - **Kostenwälzung**
- ➔ Studie untersucht verursachergerechte Ausgestaltung
 - ➔ keine neuen Fördermodelle
 - ➔ Anforderungen an Kostenorientierung gemäss Vorgabe Clean Energy Package





AUSBLICK

WACC FÜR STROMNETZE (KAPITALKOSTENZINSSATZ)

- Ökonomische Rahmenbedingungen haben sich verändert
 - ➔ Anhaltendes Tiefzinsniveau
 - ➔ Corona-Krise belastet Konjunktur, Unsicherheit hält an
 - ➔ Höchststände am Aktienmarkt, getrieben durch expansive Geldpolitik und fehlende Anlagealternativen
- WACC-Methode wird überprüft und soll überarbeitet werden
 - ➔ Zwei Berichte (IFBC; SwissEconomics) zur Überprüfung der WACC-Methode liegen vor
 - ➔ Stakeholdersitzung vom 19. März 2021
 - ➔ Vernehmlassung startet Ende Juni (Änderung StromVV)
 - ➔ Änderungen der Methode soll für Tarifjahr 2023 wirksam sein

RESULTATE DER UMFRAGE 2020

SMART METER ROLLOUT

Installierte Smart Meter

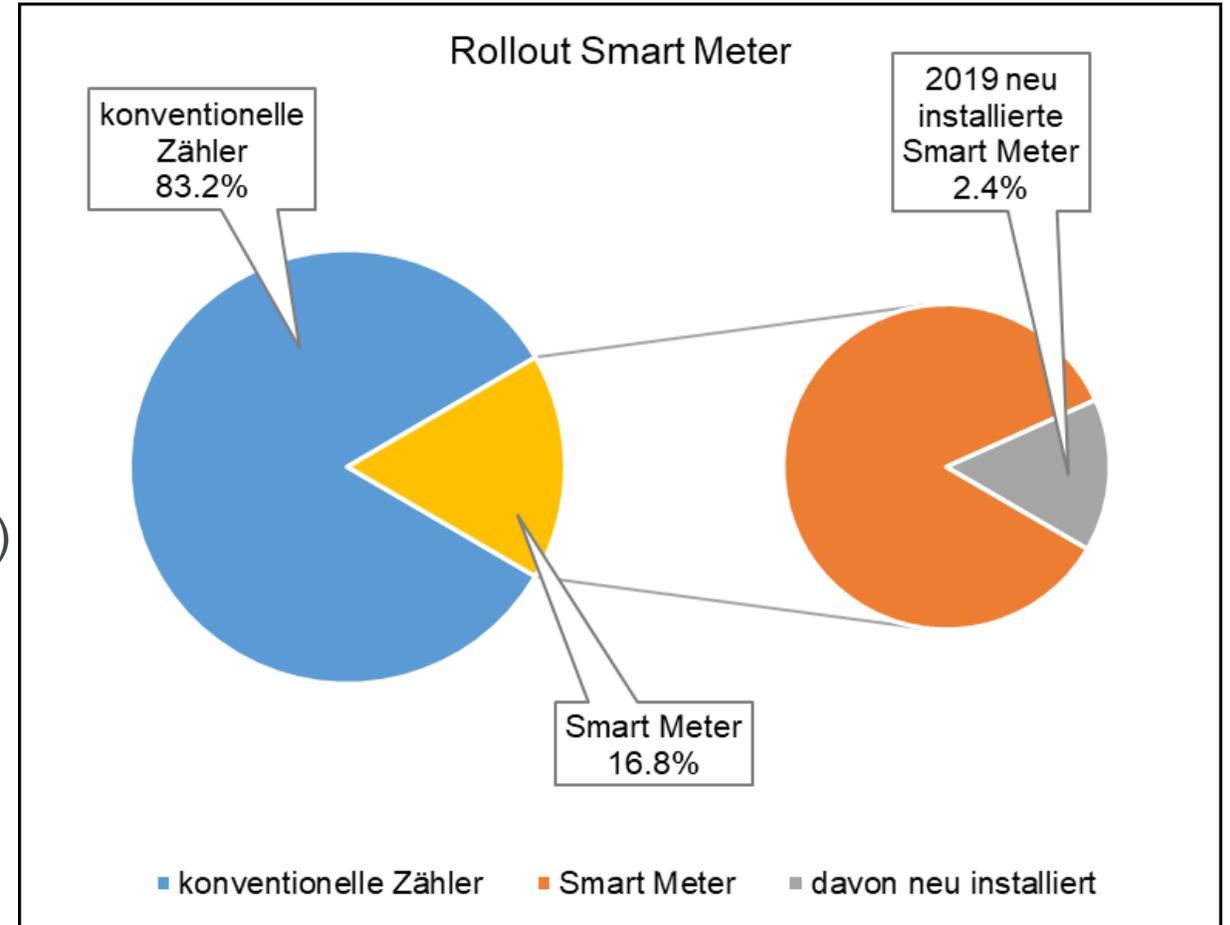
- **142'747** neu installierte Smart Meter
- **944'221** Smart Meter (Bestand am 31.12.)
- Smart Meter Anteil **16.8%** (2019 +2.4%)

Installierte konventionelle Zähler

- **4'663'639** konv. Zähler (Bestand am 31.12.)

89 Netzbetreiber haben schon mehr als 80% Smart Meter installiert (2019 **+3**)

EICom Tätigkeitsbericht: 5'600'000 Messpunkte



RESULTATE DER UMFRAGE 2020

EIGENVERBRAUCH

Anlagen	Anzahl	Installierte Leistung	Überschussenergie	Zunahme	Anteil brauchbare VNB-Daten
PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch	21'450	980 MW	917'394 MWh	Erste Abfrage	90%
WKK-Anlagen ohne Eigenverbrauch	368	161 MW	525'220 MWh	Erste Abfrage	99%
PV-Anlagen mit Eigenverbrauch	73'840	1'154 MW	695'825 MWh	13'000	91%
WKK-Anlagen mit Eigenverbrauch	367	124 MW	253'712 MWh	-120	99%
Andere Anlagen mit Eigenverbrauch	242	295 MW	591'323 MWh	-100	99%
PV-Anlagen in ZEV	3079	124 MW	50'899 MWh	1000	92%
WKK-Anlagen in ZEV	6	68 kW	26'034 kWh	-1	100%
Andere Anlagen in ZEV	3	589 kW	86'940 kWh	-1	100%
ZEV am freien Markt	36			30	100%

- Abnahme WKK und andere Anlagen vermutlich wegen falschen Angaben 2019 **Daten nicht plausibilisiert**
- Andere Anlagen sind laut den VNB: Wasserkraft, Windkraft, Biomasse, Biogas, KVA, Notstromaggregate
- Ø Eigenverbrauchsgrad der PV-Anlagen mit Eigenverbrauch: **37.2%** (des Stroms wird direkt vor Ort selber verbraucht, der Rest wird in das Verteilnetz eingespeist, 2019 +1%)
- Ø Eigenverbrauchsgrad der ZEV mit PV-Anlagen: **57.2%** (2019 -1%)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



**BESTEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT! FRAGEN?**